

Teilrevision des Geschäftsreglements des Einwohnerrats: Instrumente des Einwohnerrats für die Einflussnahme auf den Auf- gaben- und Finanzplan; 1. Lesung

1. Ausgangslage

Der Einwohnerrat sprach sich am 29. Juni 2015 für die Optimierung der politischen Steuerung aus und beschloss mit grossem Mehr bei einer Enthaltung die Umsetzung der Optimierungsvorschläge. Gleichzeitig beauftragte der Einwohnerrat die bestehende Spezialkommission zur Begleitung der Umsetzung der Optimierungsvorschläge.

Am 14. Dezember 2015 stimmte der Einwohnerrat der Gliederung der Aufgabenfelder im künftigen Aufgaben- und Finanzplan zu. Gleichzeitig erteilte er den Auftrag zur Änderung des Geschäftsreglements des Einwohnerrats (GeR ER) zwecks einer wirksamen Einflussnahme auf den Aufgaben- und Finanzplan (vgl. Geschäft Nr. 2969, Beschluss Nr. 3):

Die Spezialkommission „Optimierung der politischen Steuerung“ hat sich an ihren Sitzungen vom 18. Januar 2016 und 10. März 2016 mit der Einflussnahme des Einwohnerrats für die politische Steuerung auseinandergesetzt. Zudem hat sie an ihrer zweiten Sitzung die Vorlage betreffend Teilrevision des Geschäftsreglements des Einwohnerrats beraten und gutgeheissen. Eine Minderheitsmeinung hat sich gegen die Einführung von Planungspostulaten ausgesprochen, da die Mitglieder des Einwohnerrats während des Jahres keine Vorstösse zum Aufgaben- und Finanzplan einreichen würden und deshalb der Planungsantrag genüge.

Mit dieser Vorlage unterbreitet die Spezialkommission dem Einwohnerrat die Teilrevision des Geschäftsreglements des Einwohnerrats.

2. Erwägungen

Ein Kernelement der optimierten politischen Steuerung ist der Aufgaben- und Finanzplan, welcher die inhaltliche und finanzielle Planung der insgesamt 23 Aufgabenfelder beinhaltet. Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat den Aufgaben- und Finanzplan jeweils in der Dezember-Sitzung zur Beratung und Verabschiedung.

Damit die Mitglieder des Einwohnerrats ihre Anliegen zum Aufgaben- und Finanzplan gezielt und rechtzeitig einbringen können, sind geeignete Instrumente zur Verfügung zu stellen. Die Spezialkommission hat sich damit auseinandergesetzt und empfiehlt die folgenden drei Instrumente für die Einflussnahme auf den Aufgaben- und Finanzplan:

1. Planungsmotion zur Veränderung der Gliederung der Aufgabenfelder (während des Jahres);
2. Planungspostulat zu Inhalten des Aufgaben- und Finanzplans (während des Jahres);
3. Planungsantrag zu den Beschlussgrößen des Aufgaben- und Finanzplans (anlässlich der Beratung des Aufgaben- und Finanzplans).

Diese Instrumente ersetzen das bisherige Budgetpostulat, weil dieses auf den Aufgaben- und Finanzplan nicht anwendbar ist.

2.1 Planungsmotion zur Veränderung der Gliederung der Aufgabenfelder

Mitglieder oder Kommissionen des Einwohnerrats können Planungsmotionen zur Gliederung der Aufgabenfelder jederzeit während des Jahres schriftlich einreichen. Planungsmotionen beinhalten Anträge zur Änderung der Gliederung der Aufgabenfelder, d.h. das Streichen, Zusammenfügen, Aufteilen oder Ergänzen von Aufgabenfeldern im Rahmen der HRM2-Gliederung.

Zu den Planungsmotionen nimmt der Gemeinderat schriftlich Stellung. Der Einwohnerrat berät die Planungsmotionen und entscheidet darüber mit zwei Drittel-Mehrheit. Dieses qualifizierte Mehr ist notwendig, da eine Änderung der Gliederung der Aufgabenfelder einen wesentlichen Eingriff in das Dienstleistungsangebot der Gemeinde und in die Grundstruktur des Aufgaben- und Finanzplans bedeuten kann. Erheblich erklärte Planungsmotionen sind für den Gemeinderat verbindlich. Er ist verpflichtet, die Inhalte der Planungsmotionen spätestens im übernächsten Aufgaben- und Finanzplan umzusetzen. Diese Frist ist notwendig, weil Änderung in der Gliederung der Aufgabenfelder Veränderung im Dienstleistungsangebot bedingen können, welche unter Umständen nicht zeitnah umgesetzt werden können (Beispiele: Leistungsausbau „gemeindeeigenes Dorfmuseum“; Leistungsabbau „Verzicht auf Engagement der Gemeinde in der Kultur“).

Planungsmotionen können nur zur Änderung der Gliederung der Aufgabenfelder und nicht zu den Inhalten der Aufgabenfelder (z.B. Ziele, Globalbudgets) sowie zum Steuerfuss, zum Teuerungsausgleich und zu den Gebühren eingesetzt werden. Dazu dienen das Planungspostulat und der Planungsantrag.

2.2 Planungspostulat zu Inhalten des Aufgaben- und Finanzplans

Mitglieder oder Kommissionen des Einwohnerrats können während des Jahres ein Planungspostulat schriftlich einreichen. Die Planungspostulate beinhalten Anträge zur Änderung sämtlicher Inhalte des Aufgaben- und Finanzplans, d.h. der Inhalte der Aufgabenfelder, des Steuerfusses gemäss Gemeindeordnung, des Teuerungsausgleichs und der Gebühren.

Zu den Planungspostulaten nimmt der Gemeinderat Stellung. Der Einwohnerrat berät die Planungspostulate und beschliesst über deren Überweisung spätestens in der übernächsten Sitzung. Überwiesene Planungspostulate verpflichten den Gemeinderat zur Prüfung und schriftlichen Berichterstattung. Er setzt die Planungspostulate im kommenden oder übernächsten Aufgaben- und Finanzplan oder – falls dieser bereits vorliegt – in einem Nachtrag dazu um oder begründet, weshalb er ein Planungspostulat nicht oder nur teilweise berücksichtigt hat.

2.3 Planungsantrag zu den Beschlussgrössen des Aufgaben- und Finanzplans

Die Mitglieder des Einwohnerrats können anlässlich der Dezember-Sitzung sogenannte Planungsanträge zu den vom Einwohnerrat zu beschliessenden Inhalten des Aufgaben- und Finanzplans stellen:

- Beschlussgrössen der Aufgabenfelder:
 - Zielgruppen und Wirkungen
 - Ziele und Planwerte
 - Globalbudgets (Erfolgsrechnung)
 - Investitionen unter CHF 300'000,
- Steuerfuss gemäss Gemeindeordnung,
- Teuerungsausgleich,
- Gebühren.

Zu den Planungsanträgen der Mitglieder des Einwohnerrats nimmt der Gemeinderat mündlich Stellung. Anschliessend berät der Einwohnerrat die Planungsanträge und beschliesst darüber. Beschlossene Anträge sind budgetwirksam.

2.4 Teilrevision des Geschäftsreglements des Einwohnerrats

Die Einführung der Planungsmotion, des Planungspostulats und des Planungsantrags sowie die Aufhebung des Budgetpostulats bedingt die Anpassung des Geschäftsreglements des Einwohnerrats. Konkret sind in Ziffer 3.1.6 die Bestimmungen zum Budgetpostulat durch Bestimmungen zu Anträgen zum Aufgaben- und Finanzplan zu ersetzen. Neu ist in Ziffer 3.1.6. für die drei Instrumente je eine Unterziffer zu bilden:

- Ziffer 3.1.6.1: Planungsmotion,
- Ziffer 3.1.6.2: Planungspostulat,
- Ziffer 3.1.6.3: Planungsantrag.

Der konkrete Wortlaut der Ziffer 3.1.6 ist der Synoptischen Darstellung zu entnehmen.

Die Änderung des Geschäftsreglements des Einwohnerrats unterliegt dem fakultativen Referendum.

3. Beschluss

Die Teilrevision des Geschäftsreglements des Einwohnerrats wird genehmigt.

FÜR DIE SPEZIALKOMMISSION

Der Präsident



P. Weisskopf

Beilagen:

- Änderungserlass
- Synopse zu Ziffer 3.1.6 des Geschäftsreglement des Einwohnerrats

Geschäftsreglement des Einwohnerrates

Entwurf

Der Einwohnerrat Pratteln
beschliesst:

I.

Das Geschäftsreglement des Einwohnerrates vom 27. November 1972¹ wird wie folgt geändert:

3.1.6 Anträge zum Aufgaben- und Finanzplan (neu)

3.1.6.1 Planungsmotion (neu)

- 3.1.6.1.1 Planungsmotionen sind selbständige Anträge von Mitgliedern oder Kommissionen, die den Gemeinderat verpflichten wollen, dem Rat einen Aufgaben- und Finanzplan zu unterbreiten, welcher eine Änderung oder Ergänzung in der Gliederung der Aufgabenfelder im Rahmen der HRM2-Gliederung erfahren hat.
- 3.1.6.1.2 Planungsmotionen sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidium oder dem Sekretariat bis spätestens vor der Sitzung einzureichen. Sie werden dem Rat durch Verlesen des Titels sofort mitgeteilt und können mündlich begründet werden. Der Gemeinderat hat anschliessend eine schriftliche Stellungnahme zu erarbeiten.
- 3.1.6.1.3 Sofern nicht Überweisung an eine Kommission beschlossen wird, sollen Planungsmotionen an der übernächsten Sitzung beraten werden. Der Rat entscheidet mit zwei Drittel-Mehrheit, ob die Planungsmotion erheblich erklärt wird.
- 3.1.6.1.4 Erheblich erklärte Planungsmotionen sind für den Gemeinderat verbindlich. Er ist verpflichtet, die Anträge spätestens im übernächsten Aufgaben- und Finanzplan umzusetzen.

3.1.6.2 Planungspostulat (neu)

- 3.1.6.2.1 Planungspostulate sind selbständige Anträge von Mitgliedern oder Kommissionen, welche den Gemeinderat verpflichten wollen, dem Rat einen Aufgaben- und Finanzplan zu unterbreiten, welcher eine inhaltliche Änderung erfahren hat.
- 3.1.6.2.2 Planungspostulate sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidium oder dem Sekretariat einzureichen. Sie werden dem Rat durch Verlesen des Titels sofort mitgeteilt und können mündlich begründet werden.
- 3.1.6.2.3 Planungspostulate werden im Anschluss an die Stellungnahme des Gemeinderates spätestens an der übernächsten Sitzung behandelt.
- 3.1.6.2.4 Überwiesene Planungspostulate verpflichten den Gemeinderat zur Prüfung und schriftlichen Berichterstattung.

¹ Ord. Nr. 01.02

3.1.6.3 Planungsantrag (neu)

3.1.6.3.1 Anlässlich der Beratung des Aufgaben- und Finanzplan in der Dezember-Sitzung können sämtliche Mitglieder Anträge stellen zu:

- Zielgruppen und Wirkungen
- Ziele und Planwerte
- Globalbudgets (Erfolgsrechnung)
- Investitionen unter CHF 300'000
- Steuerfuss
- Teuerungsausgleich
- Gebühren

3.1.6.3.2 Der Gemeinderat nimmt mündlich Stellung. Planungsanträge werden danach direkt beraten.

3.1.6.3.3 Beschlossene Planungsanträge sind budgetrelevant.

II.

Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Pratteln,

Namens des Einwohnerrates

Die Präsidentin Die Sekretärin

D. Häring

K. Hammann

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>Geschäftsreglement des Einwohnerrates gemäss ER-Beschluss vom 29.6.2015</p>	<p>Geschäftsreglement des Einwohnerrates Entwurf</p>
<p>3.1.6 Budgetpostulate</p>	<p>3.1.6 Anträge zum Aufgaben- und Finanzplan</p>
<p>Anträge, welche die Aufnahme eines neuen Postens im Aufgaben- und Finanzplan bezwecken, sind spätestens in der letzten ordentlichen Sitzung vor der Beratung des Aufgaben- und Finanzplans schriftlich einzureichen. Voraussetzung ist, dass die Mitglieder des Einwohnerrates den Aufgaben- und Finanzplan spätestens 20 Tage vor dieser Sitzung zugestellt erhalten. Der Gemeinderat hat zu diesen Anträgen bei der Beratung des Aufgaben- und Finanzplans Stellung zu nehmen.</p>	<p>3.1.6.1 Planungsmotion</p> <p>3.1.6.1.1 Planungsmotionen sind selbständige Anträge von Mitgliedern oder Kommissionen, die den Gemeinderat verpflichten wollen, dem Rat einen Aufgaben- und Finanzplan zu unterbreiten, welcher eine Änderung oder Ergänzung in der Gliederung der Aufgabenfelder im Rahmen der HRM2-Gliederung erfahren hat.</p> <p>3.1.6.1.2 Planungsmotionen sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidium oder dem Sekretariat bis spätestens vor der Sitzung einzureichen. Sie werden dem Rat durch Verlesen des Titels sofort mitgeteilt und können mündlich begründet werden. Der Gemeinderat hat anschliessend eine schriftliche Stellungnahme zu erarbeiten.</p> <p>3.1.6.1.3 Sofern nicht Überweisung an eine Kommission beschlossen wird, sollen Planungsmotionen an der übernächsten Sitzung beraten werden. Der Rat entscheidet mit zwei Drittel-Mehrheit, ob die Planungsmotion erheblich erklärt wird.</p> <p>3.1.6.1.4 Erheblich erklärte Planungsmotionen sind für den Gemeinderat verbindlich. Er ist verpflichtet, die Anträge spätestens im übernächsten Aufgaben- und Finanzplan umzusetzen.</p>
	<p>3.1.6.2 Planungspostulat</p>
	<p>3.1.6.2.1 Planungspostulate sind selbständige Anträge von Mitgliedern oder Kommissionen, welche den Gemeinderat verpflichten wollen, dem Rat einen Aufgaben- und Finanzplan zu unterbreiten, welcher eine inhaltliche</p>

	<p>Änderung erfahren hat.</p> <p>3.1.6.2.2 Planungspostulate sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidium oder dem Sekretariat einzureichen. Sie werden dem Rat durch Verlesen des Titels sofort mitgeteilt und können mündlich begründet werden.</p> <p>3.1.6.2.3 Planungspostulate werden im Anschluss an die Stellungnahme des Gemeinderates spätestens an der übernächsten Sitzung behandelt.</p> <p>3.1.6.2.4 Überwiesene Planungspostulate verpflichten den Gemeinderat zur Prüfung und schriftlichen Berichterstattung.</p>
	<p>3.1.6.3 Planungsantrag</p>
	<p>3.1.6.3.1 Anlässlich der Beratung des Aufgaben- und Finanzplan in der Dezember-Sitzung können sämtliche Mitglieder Anträge stellen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zielgruppen und Wirkungen - Ziele und Planwerte - Globalbudgets (Erfolgsrechnung) - Investitionen unter CHF 300'000 - Steuerfluss - Teuerungsausgleich - Gebühren <p>3.1.6.3.2 Der Gemeinderat nimmt mündlich Stellung. Planungsanträge werden danach direkt beraten.</p> <p>3.1.6.3.3 Beschlossene Planungsanträge sind budgetrelevant.</p>